

Ausnahmsmassregeln in der Türkei.

(Telegramm des I. L. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Konstantinopel, 7. Juni.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Gesetzesverordnung, wonach die Armee-, Armeekorps- und Divisionskommandanten oder deren Vertreter ermächtigt werden, während der Kriegszeit im Falle einer Auflehnung oder eines bewaffneten Widerstandes gegen die Regierungsbefehle oder gegen Massnahmen, welche sich auf die Landesverteidigung oder die Wahrung der Ordnung beziehen, unter Anwendung der bewaffneten Macht strengstens vorzugehen und wegen Spionagedachtes die Bevölkerung von Städten oder Dörfern gänzlich oder einzeln nach einem anderen Ort zu verlegen.